

Zur Reform des europäischen Datenschutzes

Eine erste Analyse des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung

Die EU-Kommission hat im Jänner 2012 die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Datenschutz vorgestellt. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich aus dem Bedarf, die subjektiven Datenschutzrechte im Internetzeitalter zu effektuieren und die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für eine globalisierte Wirtschaft anzupassen. Der Kommissionsentwurf wird einer ersten Analyse unterzogen.

Von Konrad Lachmayer¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Europäischer Datenschutzverbund
- B. Der Entwurf zur Datenschutz-Grundverordnung
 - 1. Anwendungsbereich und Grundsätze
 - 2. Subjektive Rechte und Pflichten
 - 3. Organisatorisches und Internationales
- C. Gesamtbetrachtung

A. Europäischer Datenschutzverbund

Der im Jänner 2012 vorgestellte¹⁾ Entwurf der Europäischen Kommission zu einem neuen Rechtsrahmen im Datenschutzrecht²⁾ löst nicht nur die bestehende DatenschutzRL³⁾ und den DatenschutzRB⁴⁾ ab,⁵⁾ sondern ist als strukturelle Neukonzeption des europäischen Datenschutzrechts zu verstehen,⁶⁾ die überdies den im letzten Jahrzehnt entstandenen technischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der sich globalisierenden Informationsgesellschaft zu begegnen beansprucht. Mit dem zunehmenden Netz an europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen verdichtet sich der Rechtsbestand zu einem europäischen Datenschutzverbund.⁷⁾

Der Entwurf der Kommission zum datenschutzrechtlichen Sekundärrecht differenziert im Anschluss an die bestehende Rechtslage zwischen einem allgemeinen Datenschutzrecht im Rahmen der Datenschutz-GrundVO und einem besonderen Datenschutzrecht hinsichtlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) im Rahmen einer neuen DatenschutzRL. Eine Vereinheitlichung des Datenschutzesniveaus zwischen allgemeinem und polizeilichem Datenschutz wird nicht erreicht. Die europäischen Staaten entziehen sich im Rahmen der PJZS weiterhin einer ernsthaften datenschutzrechtlichen Kontrolle.⁸⁾ Die rechtliche Intensität des europäischen Datenschutzrechts erhöht sich im Gesamten. Während das bisherige allgemeine Datenschutzrecht als Richtlinie konzipiert ist, stellt die geplante VO die unmittelbare Anwendbarkeit von Anfang an klar. Auch im Bereich der PJZS erreicht die RL ein höheres Maß an Verbindlichkeit, als dies durch den Datenschutz-Rahmenbeschluss (RB) gewährleistet war.⁹⁾

B. Der Entwurf zur Datenschutz-Grundverordnung

1. Anwendungsbereich und Grundsätze

Den allgemeinen Anspruch der Datenschutz-GrundVO (im Folgenden VO-Entw) formuliert Art 1 VO-Entw. Der VO-Entw bezieht sich sowohl auf Grundrechte als auch auf Grundfreiheiten hinsichtlich des „freien Verkehrs von personenbezogenen Daten“. Die inhaltliche Fokussierung des Entwurfs auf den Binnenmarkt und die damit verbundene Regulierung wirtschaftlicher Zusammenhänge kommt von Anfang an zum Ausdruck¹⁰⁾ und durchzieht in weiterer Folge den ganzen Entwurf. Der räumliche Geltungsbereich gem Art 3 VO-Entw bezieht sich idS auch auf die Niederlassung

¹⁾ Ich danke Carina Heißenberger und Eva Souhrada-Kirchmayer für kritische Durchsicht und Anmerkungen.

- 1) Siehe die Mitteilung der Kommission KOM(2012) 9 endg „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt. Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“.
- 2) Siehe den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) KOM(2012) 11 endg sowie den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012) 10 endg.
- 3) RL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI L 1995/281, 31.
- 4) RB 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABI L 2008/350, 60.
- 5) Siehe zum geltenden europäischen Datenschutzrecht *Westphal*, Grundlagen und Bausteine des europäischen Datenschutzrechts, in *Bauer/Reimer* (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht (2009) 53.
- 6) Siehe eine Analyse des Gesamtkonzepts für den Datenschutz der Kommission, in dem die zentralen strukturellen Neuerungen bereits angesprochen wurden, *Souhrada-Kirchmayer*, Das Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, Jahrbuch Datenschutzrecht 2011, 33.
- 7) Zur verwaltungsrechtlichen Perspektive s etwa *Mayrhofer*, Von den nationalen Verwaltungen zum Europäischen Verwaltungsverbund, in *ÖVG* (Hrsg), Der Europäische Verwaltungsverbund (2010) 23; zur grundrechtlichen Perspektive s zum Europäischen Grundrechtsverbund *Berka*, Europäischer Grundrechtsschutz zwischen Konflikt, Kooperation und Koordination, in *Bammer* ua (Hrsg), Rechtsschutz, FS Machacek/Matscher (2008) 505.
- 8) Siehe zur bestehenden Situation *Lachmayer*, Datenschutz im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, in *Wagner/Wedl* (Hrsg), Bilanz und Perspektiven zum europäischen Recht. Eine juristische Nachdenkschrift anlässlich 50 Jahre Römer Verträge (2007) 475.
- 9) Eine nähere Analyse der Neuerungen im Rahmen der PJZS kann idZ nicht erfolgen.
- 10) Siehe etwa den 6. Erwägungsgrund des VO-Entw.

ÖJZ 2012/92

RL 95/46/EG;
KOM(2012) 10
endg;
KOM(2012) 11
endg

Binnenmarkt;
Grundrecht auf
Datenschutz;
Harmonisierung

von Unternehmen in der Union. Auch wenn sich die Regelungen auf den Binnenmarkt ausrichten, beschränkt sich der Entwurf nicht darauf.¹¹⁾ Der sachliche Anwendungsbereich des Entwurfs ist breit gefasst¹²⁾ und umfasst gem Art 2 VO-Entw alle Formen automationsunterstützter und sogar Aspekte nicht-automationsunterstützter, personenbezogener Datenverarbeitung. Dieser umfassende Ansatz des Entwurfs wird durch bestimmte, wesentliche Einschränkungen begrenzt.¹³⁾ Dazu zählen Bereiche, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen, die Datenverarbeitung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU,¹⁴⁾ Datenverarbeitung, die ausschließlich persönlichen Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht dient, sowie die Bereichsausnahmen des 2. Kapitels des Titels V des EUV (GASP)¹⁵⁾ und der PJZS, die in einem eigenständigen RL-Entwurf geregelt werden sollen. Darüber hinaus ergeben sich Einschränkungen vor allem der subjektiven Datenschutzrechte aus Art 21 VO-Entw, der über Fragen der öffentlichen Sicherheit und PJZS hinaus Einschränkungen der Datenschutzrechte im Rahmen öffentlicher Wirtschafts- und Finanzinteressen sowie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen vorsieht.

Das anwendbare Datenschutzrecht wird durch die VO vereinheitlicht. Kollisionsregeln über das anwendbare Recht sind nicht mehr erforderlich.¹⁶⁾ Nichtsdestoweniger ist die einheitliche Anwendung des europäischen Datenschutzrechts zu garantieren. Der unternehmensbezogene Anknüpfungspunkt wird auf die Hauptniederlassung iSd Art 4 Abs 13 VO-Entw reduziert.¹⁷⁾ Um darüber hinaus eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen, führt der Entwurf unterschiedliche Zusammenarbeitskonzepte in Form von Amtshilfe (Art 55 VO-Entw) und gemeinsamen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (Art 56 VO-Entw) sowie ein spezielles Kohärenzverfahren (Art 57 VO-Entw) ein. Dieses Verfahren zur Herstellung einheitlicher Anwendung des Datenschutzrechts in der gesamten Union¹⁸⁾ baut auf einer Koordination der im konkreten Fall tätig werdenden Aufsichtsbehörde mit allen anderen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses einerseits und einer Koordination mit der Europäischen Kommission andererseits auf. Die Europäische Kommission kann gem Art 60 VO-Entw mittels Beschluss die konkrete Maßnahme der Aufsichtsbehörde aussetzen, letztlich verhindern kann sie diese nicht. Es bleiben sodann die allgemeinen Möglichkeiten der Kommission und des Einzelnen, gegen Rechtswidrigkeiten vor den mitgliedstaatlichen Behörden vorzugehen. Die Einheitlichkeit der Auslegung ist damit schließlich durch den EuGH herzustellen.

Als zentrale Grundsätze legt Art 5 VO-Entw „Treu und Glauben“ sowie die Zweckbindung fest. Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung steht die Einwilligung der betroffenen Person im Mittelpunkt gem Art 6 f VO-Entw.¹⁹⁾ Sensible Daten können nur eingeschränkt iSd Art 9 VO-Entw verarbeitet werden.²⁰⁾ Als weitere Grundsätze sieht Art 11 VO-Entw „Transparente Information und Kommunikation“ vor. Überdies baut der VO-Entw auf den Konzepten „Datenschutz durch Technik“ (data protection by design) und datenschutz-

rechtliche Voreinstellungen (data protection by default) auf.²¹⁾

Während bei der österreichischen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Verfassungsrang der Datenschutz keine besondere Rolle gespielt hat,²²⁾ wird durch Art 8 VO-Entw die besondere Situation von Kindern²³⁾ im Rahmen der Datenverarbeitung berücksichtigt.²⁴⁾ So ist eine Zustimmung der Eltern für die Datenverarbeitung von Kindern bis zum 13. Geburtstag erforderlich, wenn dem Kind direkte Dienste angeboten werden. Besondere datenschutzrechtliche Regelungen sind darüber hinaus bei Grundrechtskollisionen vorgesehen. Art 80 VO-Entw bezieht sich auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, Art 83 VO-Entw auf die wissenschaftliche Forschung und Art 85 VO-Entw auf Kirchen und religiöse Vereinigungen. Ebenso finden sich Sonderregeln in Bezug auf personenbezogene Gesundheitsdaten gem Art 81 VO-Entw und auf Arbeitsverhältnisse gem Art 82 VO-Entw.

2. Subjektive Rechte und Pflichten

Neben der Informationspflicht finden sich als datenschutzrechtliche „Standardrechte“ das Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrecht gem Art 15 ff VO-Entw. Die Informationspflicht und das Recht auf Auskunft sind besonders detailliert geregelt und sehen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zahlreiche Informationspflichten vor. Bemerkenswert ist idZ auch das Recht auf Datenübertragbarkeit gem Art 18 VO-Entw. So hat jede betroffene Person das Recht, „eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format“ zu verlangen.²⁵⁾ Als Erweiterung des Rechts auf Löschung ist das gem

11) Siehe etwa den 4. Erwägungsgrund des VO-Entw. Die Involvierung der behördlichen Perspektive spiegelt der Entwurf öfters wider. Siehe etwa Art 6 Abs 1 lit c und e VO-Entw.

12) Auch die Begriffsbestimmung von „personenbezogene Daten“ ist denkbar weit gefasst. So definiert Art 4 Abs 2 VO-Entw diese als „alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen“.

13) Art 2 VO-Entw.

14) Siehe dazu die VO (EG) 2001/45 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABI L 2001/8, 1.

15) Siehe den 15. Erwägungsgrund des VO-Entw sowie Art 39 EUV.

16) Siehe bisher Art 4 DatenschutzRL sowie § 3 DSGVO sowie dazu *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) 91 ff.

17) Siehe Art 51 Abs 2 VO-Entw.

18) So die Zielsetzung gem Art 46 Abs 1 VO-Entw.

19) Siehe Art 4 Abs 8 VO-Entw.

20) Die Definition von genetischen, biometrischen und Gesundheitsdaten durch Art 4 Abs 10 – 12 VO-Entw ist dabei im Besonderen zu erwähnen. Während genetische und Gesundheitsdaten unter die sensiblen Daten iSd Art 9 VO-Entw fallen, sind biometrische Daten nicht als sensible Daten erfasst.

21) Siehe Art 23 VO-Entw.

22) BVG über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4; s dazu *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011) 91; s aber Art 16, 17 UN-Kinderrechtskonvention sowie dazu *Sax*, Kinderrechte, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 542.

23) Ein Kind iSd Art 4 Abs 18 VO-Entw ist „jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“; s auch den 29. und 38. Erwägungsgrund.

24) Siehe auch Art 6 Abs 1 lit f, Art 11 Abs 2, Art 17 Abs 1, Art 33 Abs 2 lit d, Art 38 Abs 1 lit e, Art 52 Abs 2 VO-Entw.

25) Diese Frage hat sich etwa im Fall *Europe vs Facebook* gestellt. Siehe <http://europe-v-facebook.org/>

Art 17 VO-Entw geregelte Recht auf Vergessenwerden²⁶⁾ anzusehen.²⁷⁾ Ein automatisches Löschen nach bestimmtem Zeitablauf oder eine von vornherein festzulegende Beschränkung der Speicherfrist ist damit nicht verbunden. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, bei Zweckwegfall die Löschung einzufordern. Als erweiterte Regelung ist auch das Recht, nicht einem Profiling unterworfen zu werden, zu verstehen.²⁸⁾ Nur mit Einwilligung oder aufgrund rechtlicher Vorgaben darf Profiling eingesetzt werden. Eine Vornahme von Profiling alleine aufgrund sensibler Datenkategorien ist ebenso nicht zulässig.

Die materiellen Datenschutzrechte werden durch prozedurale Rechte gem Art 73 ff VO-Entw ergänzt.²⁹⁾ Dazu zählen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem Art 73 VO-Entw, das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde gem Art 74 VO-Entw sowie ein Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die für die Verarbeitung Verantwortlichen gem Art 75 VO-Entw und ein Recht auf Schadenersatz gem Art 77 VO-Entw. Auf prozeduraler Seite werden gem Art 73 Abs 2 VO-Entw auch Verbände ermächtigt, im Namen von betroffenen Personen das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen.

Den Datenschutzrechten stehen Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gem Art 22 ff VO-Entw gegenüber. Neben umfassenden Dokumentationspflichten gem Art 28 VO-Entw sind Maßnahmen zur Datensicherheit gem Art 30 VO-Entw zu erwähnen. Hervorzuheben ist auch die durch die DSGVO-Novelle 2010 in Österreich bereits eingeführte Regelung zu Datenmissbrauch (*data breach notification*) gem § 24 Abs 2 a DSGVO, die in noch weitergehender Form gem Art 31 f VO-Entw geregelt wird. Art 31 VO-Entw spricht idZ von der „Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde“. Diese Meldung bezieht sich gem Art 4 Abs 9 VO-Entw auf eine Verletzung von Datensicherheit (*data breach*) und nicht auf eine materielle Verletzung des Datenschutzes. Die terminologische Vermischung erscheint nicht notwendig und aus Sicht der Rechtsklarheit problematisch.³⁰⁾ Risikobehaftete Datenanwendungen müssen einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem Art 33 VO-Entw unterzogen werden.³¹⁾ Dies kann bei hohem Risiko zu einer Vorabkontrolle durch die Aufsichtsbehörde bzw auch zu einer Untersagung der Datenverarbeitung führen. Zur Einhaltung der Datenschutzregeln (va von großen Unternehmen und Behörden) dienen schließlich auch die Einrichtung von Datenschutzbeauftragten gem Art 35 ff VO-Entw³²⁾ sowie Verhaltensregeln von Verbänden gem Art 38 VO-Entw und datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren gem Art 39 VO-Entw.

Der Abschaffung des administrativen Aufwands des Datenverarbeitungsregisters stehen die neu formulierten Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber, die personenbezogenen Daten durch Dokumentations-, Informations- und Datensicherungspflichten zu schützen. Ob damit eine echte Einsparung verbunden ist, mag dahingestellt bleiben; eine Professionalisierung des Umgangs mit personenbezogenen Daten lässt sich jedenfalls konstatieren.

3. Organisatorisches und Internationales

Aus institutioneller Perspektive werden die organisatorischen Regelungen durch den Entwurf zur GrundVO wesentlich intensiviert. Aufbauend auf dem Konzept der Kontrollstelle gem Art 28 DatenschutzRL wird eine unabhängige Aufsichtsbehörde gem Art 46 ff VO-Entw in jedem Mitgliedstaat der EU vorgesehen. Diese Aufsichtsbehörde entspricht in Österreich zurzeit der DSK. Die gem Art 47 VO-Entw notwendige Unabhängigkeitsgarantie der österreichischen DSK ist allerdings mehr als fraglich.³³⁾ Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz³⁴⁾ wird auch zu neuen Strukturen des Datenschutzes in Österreich führen. Die Übernahme der Funktion der Aufsichtsbehörde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist allerdings nicht möglich, da diese mit zahlreichen administrativen Funktionen, wie etwa europäischen Vernetzungsaufgaben, aber auch mit verwaltungspolizeilichen Kontrollaufgaben³⁵⁾ gem Art 52 f VO-Entw ausgestattet wird. Überdies staltet Art 79 VO-Entw die Aufsichtsbehörde mit verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionskompetenz aus.³⁶⁾ Schließlich besteht gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sodann ein gerichtlicher Rechtsbehelf gem Art 74 VO-Entw. Dieser wird innerstaatlich daher von der neuen Aufsichtsbehörde an die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz möglich sein.³⁷⁾ →

26) Mayer-Schönberger, Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten (2010) 199 ff.

27) Hinsichtlich der Ausgestaltung zu Recht kritisch Souhrada-Kirchmayer, Jahrbuch Datenschutzrecht 2011, 33 (46).

28) Siehe Art 20 VO-Entw.

29) Siehe zum Rechtszugang kritisch Leissler, Der neue europäische Datenschutzrahmen, ecolex 2012, 268 (269).

30) In der englischen Fassung wird von „*personal data breach*“ gesprochen. Damit wird nicht auf Datenschutz („*data protection*“) Bezug genommen und eine Verwechslung von Datensicherheit („*data security*“) und Datenschutz ist ausgeschlossen.

31) Konkrete Risiken gem Art 33 Abs 2 VO-Entw sind die „systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person“; „die Verarbeitung von sensiblen Daten“; „weltweite Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“; „Verarbeitung personenbezogener Daten aus umfangreichen Dateien, die Daten über Kinder, genetische Daten oder biometrische Daten enthalten“ sowie „Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können“ (Art 34 Abs 2 lit b VO-Entw).

32) Gem Art 35 Abs 1 VO-Entw ist ein Datenschutzbeauftragter einerseits bei Behörden bzw öffentlichen Einrichtungen und andererseits bei Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern einzurichten. Gem Art 37 VO-Entw kommen dem Datenschutzbeauftragten Beratungs- und Überwachungsaufgaben zu.

33) Den geforderten Unabhängigkeitsgarantien scheint die DSK nicht zu entsprechen. So zielt der RL-Entwurf explizit darauf ab, die Vorgaben des EuGH umzusetzen. EuGH 9. 3. 2010, C-518/07, *Kommission/ Deutschland*, Slg 2010, I-1885; diesbezüglich ist auch auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich hinsichtlich der Unabhängigkeit der DSK zu verweisen.

34) Siehe RV 1618 BgNR 24: GP (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

35) Siehe zu den Aufgaben Art 52 VO-Entw und zu den Befugnissen Art 53 VO-Entw.

36) Das Sanktionspotenzial der Aufsichtsbehörden ist beachtlich und geht weit über das Verständnis der materiellen Gewaltentrennung in Österreich hinaus. Die Aufsichtsbehörde kann gem Art 79 Abs 6 VO-Entw Geldbußen „bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2% seines weltweiten Jahresumsatzes“ verhängen. Als Grund für eine derartige Geldbuße ist etwa eine Datenverarbeitung ohne Berücksichtigung der Einwilligungsbedingungen oder ein Verstoß gegen das Verbot der Verarbeitung sensibler Daten genannt.

37) Den VwGH als gerichtliche Rechtsbehelfsinstanz zu instrumentalisieren und die Aufsichtsbehörde bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz anzusiedeln, würde überdies der neuen Rolle des

Auf europäischer Ebene wird die sog Art-29 Datenschutzgruppe durch den Europäischen Datenschutzausschuss gem Art 64 ff VO-Entw ersetzt. Dieser besteht aus allen Leitern der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Er agiert unabhängig. Ihm kommen Beratungs-, Koordinierungs- und Förderfunktionen zu.

Art 40 ff VO-Entw intensivieren die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und internationale Organisationen. Dabei wird am Modell des Angemessenheitsbeschlusses der Kommission weiterhin festgehalten.³⁸⁾ Hervorzuheben ist die „Datenübermittlung auf Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften“ gem Art 43 VO-Entw. Es wird für Unternehmen explizit festgelegt, wie diese innerhalb der Unternehmensgruppe personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln können. Nähere Bestimmungen dazu sollen durch die Kommission erlassen werden.

C. Gesamtbetrachtung

Die Datenschutz-GrundVO wird zu einer erheblichen Europäisierung des Datenschutzrechts beitragen und zentrale Anwendungsbereiche des innerstaatlichen DSG verdrängen. Dieses bleibt aber aufgrund der durch den VO-Entw nicht erfassten Bereiche weiterhin relevant. Die Binnenmarktbezogenheit der Datenschutz-GrundVO und ihre Ausrichtung auf unternehmensbezogene Datenverarbeitung soll nicht über die Relevanz der Datenschutz-GrundVO im öffentlichen Bereich hinwegtäuschen. Bemerkenswert ist die Vielzahl delegierter Rechtsakte gem Art 290 AEUV kombiniert mit Durchführungsbefugnissen der Kommission iSd Art 291 AEUV.³⁹⁾ Es ist damit ein umfassendes tertiärrechtliches Datenschutzrecht im Entstehen, das die Komplexität weiter steigen lässt. Die im Entwurf vorgesehenen Kohärenzverfahren mit dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission sowie die Urteile der Europäischen Gerichte werden weitere

Schritte der Ausweitung europarechtlichen Datenschutzrechts mit sich bringen.

Konkrete Ansätze der Erneuerung wie die Einführung eines Rechts auf Vergessenwerden iSd Art 17 VO-Entw bieten interessantes Potenzial, werden aber nicht stark ausgestaltet. Auf institutioneller Seite ist jedenfalls mit der Stärkung der Zusammenarbeit europäischer und nationaler Datenschutzbehörden zu rechnen, womit auch von organisatorischer Seite die Schaffung eines europäischen Datenschutzverbunds gefördert wird.

Der inhaltlichen Erneuerung des Datenschutzes steht die Herausforderung der Effektuierung dieser Vorgaben im Rahmen der aktuellen Herausforderungen des Internets, wie etwa im Rahmen sozialer Netzwerke, der Personalisierung des Internets oder User-Tracking, gegenüber. Diese konkreten Herausforderungen werden durch bevorstehende datenschutzrechtliche Fragestellungen des Ubiquitous Computing, etwa im Rahmen von RFID-Chips oder nanotechnologischen Entwicklungen, noch vertieft. Schließlich sind die öffentlich-rechtlichen Datensammlungen und Überwachungen auch im Rahmen datenschutzrechtlicher Regime effektiv zu kontrollieren. Der technologieneutrale Ansatz der Datenschutz-GrundVO bietet nicht nur die Chance, technologisch veraltete Fragen nicht zu problematisieren, sondern auch das Risiko, technologische Entwicklungen im Gesamten regulativ zu übersehen.

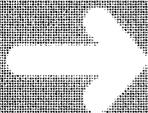
VwGH nicht entsprechen. Siehe RV 1618 BlgNR 24. GP (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

38) Schon bisher sieht Art 25 DatenschutzRL (95/46/EG) vor, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland zulässig ist, wenn das Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. „Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei [...] eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung [...] die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt“ (Art 25 Abs 2 leg cit). Gem Art 25 Abs 6 DatenschutzRL kann die Kommission feststellen, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

39) Siehe dazu auch die VO (EU) 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABI L 2011, 55/13.

→ In Kürze

Der Entwurf der EU-Kommission für einen europäischen Datenschutz-Richtrahmen soll das Datenschutzrecht im europäischen Datenschutzverbund vereinheitlichen. Als zentrales Rechtsdokument ist eine DatenschutzVO mit breitem Anwendungsbereich vorgesehen. Highlights sind die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (etwa Recht auf Vergessenwerden) und die Stärkung der unabhängigen Aufsichtsbehörde (etwa durch Verwaltungsstrafaktionen). Angelegenheiten der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen werden im Rahmen einer neuen DatenschutzRL geregelt.



→ Zum Thema

Über den Autor:
 Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer lehrt am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.
 Kontaktadresse: E-Mail: konrad.lachmayer@univie.ac.at
 Internet: www.lachmayer.at

Vom selben Autor erschienen:
 Lachmayer, Die Landesratsprüfung als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Behörde, *Recht der Umwelt* 2012, 6.

Literatur:
 Guarnieri-Rechtbauer, Das Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, *Jahrbuch Datenschutzrecht* 2011, 33; Baum/Bauer (Hrsg), *Handbuch Datenschutzrecht* (2010); Jannet, *Handbuch Datenschutzrecht* (2010); W. Pechmann (Hrsg), *Datenschutzrecht* (2011).